

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 28.07.2015

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) – jeweils in ihren derzeit geltenden Fassungen - in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 28.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 2 bis 4 Musikschulsatzung (Früherziehung, Grundausbildung und Orff,- Sing- und Spielkreis) beträgt jeweils 288,00 EUR pro Schuljahr (mtl. 24,00 EUR). Die Gebühr für die Fächer nach § 7 Nr. 1 a und b der Musikschulsatzung (Babygarten und Musikgarten) beträgt jeweils 144,00 EUR für sechs Monate (mtl. 24,00 EUR).“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Gebühren nach Abs. 2 betragen pro Person bei/für:

a) Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche für:

Unterricht in Gruppen zu 6 oder mehr Personen	300,00 EUR (mtl. 25,00 EUR)
auswärtige Schüler	312,00 EUR (mtl. 26,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 4 oder 5 Personen	360,00 EUR (mtl. 30,00 EUR)
auswärtige Schüler	372,00 EUR (mtl. 31,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen	420,00 EUR (mtl. 35,00 EUR)
auswärtige Schüler	444,00 EUR (mtl. 37,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 3 Personen (Erwachsene)	528,00 EUR (mtl. 44,00 EUR)
auswärtige Schüler	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)

Unterricht in Gruppen zu 2 Personen	552,00 EUR (mtl. 46,00 EUR)
auswärtige Schüler	576,00 EUR (mtl. 48,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (Erwachsene)	708,00 EUR (mtl. 59,00 EUR)
auswärtige Schüler	744,00 EUR (mtl. 62,00 EUR)
b) Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche	684,00 EUR (mtl. 57,00 EUR)
auswärtige Schüler	720,00 EUR (mtl. 60,00 EUR)
Einzelunterricht in einer halben Zeitstunde (30 Min.) pro Woche (Erwachsene)	840,00 EUR (mtl. 70,00 EUR)
auswärtige Schüler	876,00 EUR (mtl. 73,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde	936,00 EUR (mtl. 78,00 EUR)
auswärtige Schüler	972,00 EUR (mtl. 81,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (Erwachsene)	1.320,00 EUR (mtl. 110,00 EUR)
auswärtige Schüler	1.380,00 EUR (mtl. 115,00 EUR)
c) Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfach- unterricht (nach § 7 Ziffer 7 und 8 der Musikschulsatzung)	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)
d) Musiktheater mit verschiedenen Formen des Dramatischen Unterrichtes zu 45 Min. pro Woche	132,00 EUR (mtl. 11,00 EUR)
Erwachsene	264,00 EUR (mtl. 22,00 EUR)
e) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ohne Hauptfachunterricht	276,00 EUR (mtl. 23,00 EUR)“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Gebühren für die Fächer nach § 7 Nr. 9 bis 12 Musikschulsatzung betragen pro Person bei:

a) Elementarer Musikunterricht für Erwachsene Mindestteilnahme 6 Personen	288,00 EUR (mtl. 24,00 EUR)
b) Instrumentales Klassenmusizieren	204,00 EUR (mtl. 17,00 EUR)
c) Chor (Rock/Pop)	168,00 EUR (mtl. 14,00 EUR)
d) Gitarrenakademie: Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Woche	1.680,00 EUR (mtl. 140,00 EUR)
auswärtige Schüler	1.764,00 EUR (mtl. 147,00 EUR)
Einzelunterricht in einer ganzen Planstunde (45 Min.) pro Monat	600,00 EUR (mtl. 50,00 EUR)
auswärtige Schüler	624,00 EUR (mtl. 52,00 EUR)
Unterricht in Gruppen zu 2 Personen (45 Min.) pro Woche	1.044,00 EUR (mtl. 87,00 EUR)
auswärtige Schüler	1.092,00 EUR (mtl. 91,00 EUR)“

4. § 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Gebühr für eine Aufnahmeprüfung oder Leistungsüberprüfung nach § 12 Abs. 2 und 3 Musikschulsatzung beträgt 10,00 EUR.“

5. In § 6 Abs. 2 Buchstaben b und c wird jeweils der Begriff „Mehrfachermäßigung“ durch den Begriff „Mehrfächerermäßigung“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 3 Sätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:

„Ein Teilerlass wird für längstens 1 Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine positive schriftliche Beurteilung der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers erhält.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister